

## 1 Zugelassen - Verboten

- (1) Sie dürfen Fahrzeuge nur in Gleise abstoßen oder ablaufen lassen, die in den Örtlichen Richtlinien zugelassen sind.
- (2) Sie dürfen Fahrzeuge nicht abstoßen oder ablaufen lassen in Gleise, in denen Fahrzeuge stehen, an oder in denen gearbeitet wird. In den Örtlichen Richtlinien können Ausnahmen zugelassen sein.

Sie dürfen Fahrzeuge über Bahnübergänge oder Übergänge für Reisende nur abstoßen oder ablaufen lassen, wenn die Bahnübergänge oder Übergänge gesichert sind.

## 2 Fahrzeuggruppen

Sollen Fahrzeuggruppen beim Abstoßen oder Ablaufen durch Hemmschuhe aufgehalten werden, darf die Radsatzlast des ersten Fahrzeugs nicht kleiner sein als die mittlere Radsatzlast der Fahrzeuggruppe. In den Örtlichen Richtlinien können abweichende Regeln gegeben sein.

## 3 Abstände der Fahrzeuge

Beim Abstoßen oder Ablaufen dürfen die Fahrzeuge einander nur in solchen Abständen folgen, dass die Weichen rechtzeitig umgestellt werden und Fahrzeuge die Weichen grenzzeichenfrei räumen können, bevor nachfolgende Fahrzeuge für die Fahrt auf dem anderen Zweig der Weiche eintreffen.

Vor und nach den unter Abschnitt 5 Absatz 1 Spalten 3 b und 3 c aufgeführten Fahrzeugen soll ein größerer Abstand bleiben. Dieser kann in Ablaufanlagen mit automatischer Geschwindigkeitsregelung entfallen (Örtliche Richtlinien).

## 4 Güterwagen mit einem Achsstand von mehr als 14 m

- (1) Für das Ablaufen von Drehgestellgüterwagen mit einem Achsstand der inneren Achsen von mehr als 14 m gelten folgende Regeln:
  - a) Wenn Sperreinrichtungen an Weichen unwirksam sein können, sind in den Örtlichen Richtlinien Regeln gegeben.
  - b) Bei Ablaufanlagen mit automatischer Laufwegsteuerung dürfen die Fahrzeuge nur ablaufen, wenn die automatische Laufwegsteuerung ausgeschaltet ist. In den Örtlichen Richtlinien kann das Ablaufen mit eingeschalteter automatischer Laufwegsteuerung zugelassen sein.
- (2) Drehgestellgüterwagen sind durch das Zeichen  gekennzeichnet. Die Zahl unter dem Zeichen gibt den Abstand der inneren Achsen an.

### 5 Einschränkungen beim Abstoßen oder Ablaufen

(1)

1	2	3			4		
		a	b	c	a	b	
Nr.	Für die in den Zeilen 1 bis 16 genannten Fahrzeuge müssen Sie die in den Spalten 3 und 4 gegebenen Regeln beachten, wenn für die jeweilige Zeile in Spalte 3 oder 4 ein „X“ eingetragen ist.	Abstoßen oder Ablaufen verboten.	Abstoßen oder Ablaufen erlaubt, wenn das Fahrzeug durch Handbremse angehalten wird.	Abstoßen oder Ablaufen ist <del>Handbremse</del> oder zwei Hemmschuhe angehalten wird.	Andere Fahrzeuge dürfen Sie auf diese Fahrzeuge nicht abstoßen oder ablaufen lassen.	Schützen gegen Auflaufen anderer Fahrzeuge durch ein Fahrzeug mit angezogener Handbremse oder durch zwei Hemmschuhe erforderlich.	
1	Lokomotiven	X				X	
2	Triebfahrzeuge außer Lokomotiven	X			X		
3	Reisezugwagen	X			X		
4	Steuer-, Mittel- oder Beiwagen	X			X		
5	Fahrzeuge	mit der Anschrift „Abstoßen und Ablaufenlassen verboten“	X			X	
6		mit der Anschrift „Vorsichtig rangieren“			X		X
7		mit drei roten Dreiecken	X			X	
8		mit zwei roten Dreiecken		X →	X		X
9		mit einem roten Dreieck			X		X
10	Kesselwagen	mit der Anschrift „Chlor“	X			X	
11		mit orangefarbenem Längsstreifen		X →	X		X
12		mit Großzettel Nr. 6.1 (giftige Stoffe) oder Nr. 8 (ätzende Stoffe)			X		X
13	Fahrzeuge	mit gelber Fahne (Signal Fz 2)	X			X	
14		mit einer Ladung von mehr als 60 m Länge	X ←	X			X
15		die noch nicht fertig be- oder entladen sind		X →	X		X
16		mit verschobener Ladung	X ←	X			X

- (2) Hat ein Fahrzeug mehrere Merkmale, müssen Sie es nach dem Merkmal behandeln, das die größte Vorsicht erfordert.
- (3) Die in Spalte 2 genannten Merkmale können Ihnen auch durch ein Datenverarbeitungssystem angezeigt werden. \*

## **6 Gegen Auflaufen anderer Fahrzeuge schützen**

Angehaltene Wagen müssen Sie durch einen Hemmschuh gegen unerwartet nachlaufende Wagen schützen, soweit Sie diese nicht nach Abschnitt 5 Absatz 1 Spalte 4 b schützen müssen. Für ablaufende Wagen, die mit Handbremse angehalten werden, und für Rangierfahrten müssen Sie den aufgelegten Hemmschuh entfernen.

## **7 Abweichende Regeln**

In den Örtlichen Richtlinien können abweichende Regeln zu den Angaben im Abschnitt 5 Absatz 1 Spalte 3 gegeben oder es kann auf Maßnahmen zum Schützen gegen Auflaufen anderer Fahrzeuge nach Abschnitt 5 Absatz 1 Spalte 4 b verzichtet sein.

## **8 Vor dem Beidrücken anhalten**

Bevor Sie mit Fahrzeugen nach Abschnitt 5 Absatz 1 Spalte 3 an andere Fahrzeuge oder mit anderen Fahrzeugen an Fahrzeuge nach Abschnitt 5 Absatz 1 Spalte 3 heranfahren, müssen Sie anhalten und dann erst beidrücken. Sie brauchen nicht anzuhalten, wenn für das Beidrücken Förderanlagen oder andere Einrichtungen für eine kontinuierliche Geschwindigkeitsregelung im Richtungsgleis verwendet werden (Örtliche Richtlinien).

□